

Teil II

Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Fragen mit Antworten

Hinweise für den Anwender:

Die Fragen und Antworten sind jeweils auf den Seiten gegenübergestellt.

Zur Überprüfung des Wissens sollte die „Antwortseite“ mit einem Blatt abgedeckt werden.

1. Grundkenntnisse über Grundrechte

■ Frage 1

In welchem Gesetz sind die Grundrechte beschrieben?

■ Frage 2

Allgemein spricht man häufig von *Menschenrechten* und *Bürgerrechten*. Können Sie kurz den Unterschied dieser Rechte erläutern?

■ Frage 3

Was sind Grundrechte?

■ Frage 4

Sind die Grundrechte auch für die Tätigkeit des gewerblichen Sicherheitsdienstes von Bedeutung?

■ Frage 5

Kennen Sie – bezogen auf Unternehmen/Betriebe – ein Gesetz, in dem die Grundrechte besonders erwähnt sind?

■ Frage 6

Nach Art. 1 GG ist vom Schutz der Menschenwürde die Rede.
Kann dieses Recht auch ein Täter in Anspruch nehmen, der wegen mehrfachen Kindermordes verurteilt worden ist?

■ Frage 7

Können Sie ein Beispiel nennen, aus dem sich ergibt, dass durch ein Verhalten eines Angehörigen des gewerblichen Sicherheitsdienstes die Menschenwürde verletzt wird?

Antwort 1

Die Grundrechte sind in der Verfassung, dem *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)*, beschrieben.

Antwort 2

Die Menschenrechte gelten für die Menschen aller Nationen (z.B. Art. 1 GG).

Die Bürgerrechte dagegen gelten nur für die Menschen einer bestimmten Nation; das heißt, Voraussetzung ist eine bestimmte Staatsangehörigkeit (z.B. deklariert durch die Worte „alle Deutschen“ in Art. 8 und 9 GG).

Antwort 3

Grundrechte sind Freiheitsrechte.

Sie sind ein Teil der Rechtsordnung und sollen den Bürger insbesondere gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt schützen.

Antwort 4

Ja, denn die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht und gelten somit für alle Bürger und Berufsgruppen.

Antwort 5

Ja, es handelt sich um das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Antwort 6

Ja, denn die Würde des Menschen ist unantastbar.

Antwort 7

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn bei Personenkontrollen ohne eine ausdrückliche Ermächtigung Körperhöhlen untersucht, der Inhalt von Damenhandtaschen von männlichen Werkschutzangehörigen durchsucht werden oder es einer vorläufig festgenommenen Person nicht gestattet wird, die Toilette zu benutzen.

■ **Frage 8**

Im Art. 2 GG heißt es unter anderem, *dass die Freiheit der Person unverletzlich* ist. Kann in dieses Recht eingegriffen werden?

■ **Frage 9**

Was verstehen Sie unter dem Grundrecht, dass alle Menschen vor dem Gesetz *gleich* sind?

■ **Frage 10**

Wann ist – insbesondere auch für die Beschäftigten eines Betriebes – die Grenze der *Meinungsfreiheit* gegeben?

■ **Frage 11**

Das Grundgesetz garantiert unter anderem das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Was verstehen Sie unter dem Begriff *Versammlung*?

■ **Frage 12**

Was ist im Rahmen der *Versammlungsfreiheit* Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerbetrieblich untersagt?

■ **Frage 13**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 GG kann das Versammlungsrecht für Versammlungen unter freiem Himmel durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Kennen Sie ein solches Gesetz?

■ **Frage 14**

Im Art. 9 des GG ist von der *Vereinigungsfreiheit* die Rede. Was ist in diesem Zusammenhang innerbetrieblich ausdrücklich gewährleistet?

Antwort 8

Ja, in einem konkreten Einzelfall ist aufgrund eines Gesetzes für jedermann (also auch für eine Sicherheitsfachkraft) die Festnahme möglich; z. B., wenn die Voraussetzungen einer „vorläufigen Festnahme“ gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO oder der „Selbsthilfe“ gemäß § 229 BGB vorliegen.

Antwort 9

Der Gleichheitssatz verbietet die „ungleiche“ Behandlung. Männer und Frauen sind gleichberechtigt; und es darf niemand wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Antwort 10

Allgemein ist die Grenze des *Rechts auf freie Meinungsäußerung* gegeben, wenn jemand gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt (z. B. durch beleidigende oder verleumderische Äußerungen); für Betriebsangehörige schon dann, wenn der Betriebsfrieden gestört wird.

Antwort 11

Unter „Versammlung“ versteht man eine Mehrheit von Personen, die zusammengekommen ist, um gemeinsam in öffentlichen Angelegenheiten durch Diskussion oder Demonstration eine Aussage zu machen.

Antwort 12

Innerbetrieblich ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach dem *Betriebsverfassungsgesetz* jede parteipolitische Betätigung untersagt, der Betriebsfrieden hat Vorrang.

Antwort 13

Ja, es handelt sich um das *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge* (kurz: Versammlungsgesetz).

Antwort 14

Die gewerkschaftliche Tätigkeit und die Aktivitäten der Arbeitgeberverbände sind gewährleistet.

■ **Frage 15**

Außerhalb der regulären Arbeitszeit anderer Betriebsangehöriger hat der Sicherheitsdienst häufig auch die Aufgabe, Postsendungen für die Firma in Empfang zu nehmen. Welches Grundrecht ist im Zusammenhang mit dieser Aufgabe besonders zu beachten?

■ **Frage 16**

Der Art. 13 GG garantiert die *Unverletzlichkeit der Wohnung*. Welche Voraussetzung muss vorliegen, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Sicherheitsfachkraft in einer fremden Wohnung eine Nachschau durchführen wollen?

■ **Frage 17**

Welches Grundrecht gewährleistet das *Eigentum*, und was hat dies mit Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft zu tun?

■ **Frage 18**

Unter welcher Voraussetzung verwirkt jemand gemäß Art. 18 GG die Grundrechte der *Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht* und durch welches Organ der Rechtsprechung wird dies ausgesprochen?

■ **Frage 19**

Gesetzgebende Parlamente sind der Bund (Bundesgesetze) und die Länder (Landesgesetze). Welcher Verfassungsgrundsatz gilt hierzu nach Art. 31 GG?

■ **Frage 20**

Ist die Verpflichtung zum Umweltschutz im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt?

Antwort 15

Das *Post- und Briefgeheimnis*.

Antwort 16

Eine „Nachschau“ in Wohnungen durch den gewerblichen Sicherheitsdienst darf nur mit Zustimmung des Berechtigten erfolgen.

Antwort 17

Das *Eigentum* ist gemäß Art. 14 GG gewährleistet. Eine Sicherheitsfachkraft hat unter anderem die Aufgabe, die betrieblichen Einrichtungen und Gegenstände zu schützen, und sorgt in diesem Rahmen mit dafür, dass das *Recht auf Eigentum* erhalten bleibt bzw. von dem Berechtigten (Eigentümer) wahrgenommen werden kann.

Antwort 18

Wer die in Art. 18 GG angeführten Grundrechte zum Kampf gegen *die freiheitliche demokratische Grundordnung* missbraucht, verwirkt diese Grundrechte; die Entscheidung hierzu trifft das Bundesverfassungsgericht.

Antwort 19

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Antwort 20

Ja, gemäß Art. 20 a GG schützt der Staat für die künftigen Generationen die „natürlichen Lebensgrundlagen“.

2. Abgrenzung zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft

■ **Frage 21**

Welche generelle Aufgabe hat der gewerbliche Sicherheitsdienst in Betrieben?

■ **Frage 22**

Welche Aufgabe hat die Polizei?

■ **Frage 23**

Welche generellen Unterschiede ergeben sich in Bezug auf die Tätigkeit des gewerblichen Sicherheitsdienstes und der Polizei?

■ **Frage 24**

Welche Aufgabe hat die Staatsanwaltschaft und in welchem Gesetz ist dies beschrieben?

Antwort 21

Der gewerbliche Sicherheitsdienst in Betrieben hat generell die Aufgabe, das Unternehmen und dessen Angehörige zu schützen.

Dazu gehören unter anderem innerbetrieblich

- die allgemeine und besondere Gefahren-(Schadens-)abwehr;
- die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben;
- die Mitwirkung bei der Aufklärung von Straftaten bzw. Ordnungsverstößen zum Nachteil des Unternehmens und der Beschäftigten (ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen behördlichen Stellen);
- der „erste Angriff“ im Zusammenhang mit dem Brand-, Katastrophen- und Umweltschutz sowie der Arbeitssicherheit.

Antwort 22

Die Polizei hat die Aufgabe, *Gefahren abzuwehren*, durch die die *öffentliche* Sicherheit oder *öffentliche* Ordnung bedroht wird.

Die Polizei hat weiterhin *Straftaten zu erforschen* und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten (§ 163 StPO).

Antwort 23

Der gewerbliche Sicherheitsdienst ist im Rahmen seines speziellen Auftrags nur innerhalb des Betriebs zuständig und darf nur Maßnahmen durchführen oder veranlassen, zu deren Wahrnehmung nach der Rechtsordnung *Privatpersonen* berechtigt sind.

Die Polizei handelt dagegen generell im Bereich des „öffentlichen Raumes“. Sie kann im Gegensatz zum privaten Sicherheitsdienst Zwangsmittel einsetzen und hat in bestimmten Fällen (z. B. im Rahmen der Strafverfolgung bei Gefahr im Verzuge) auch das Recht, private Betriebe zu betreten (Sonderzugangsrecht).

Antwort 24

Die Staatsanwaltschaft ist in Strafsachen „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ und Anklagebehörde. Ihre Pflichten und Befugnisse sind in der Strafprozessordnung beschrieben (§§ 151, 152 ff. StPO).

■ **Frage 25**

Kann die Sicherheitskraft des gewerblichen Sicherheitsdienstes beim Vorliegen einer Straftat direkt an die Staatsanwaltschaft berichten, oder muss sie vorher die Polizei einschalten?

■ **Frage 26**

Welche Bediensteten anderer Ordnungsbehörden (also außer Polizei und Staatsanwaltschaft) kommen für eine Zusammenarbeit mit dem gewerblichen Sicherheitsdienst infrage bzw. haben ebenfalls ein „Sonderzugangsrecht“?